

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Textliche Erläuterungen zur Ermittlung der UVP-Pflicht

**Grundinstandsetzung der Anlagen der Straßenbahnlinie 21
„Eldenaer Straße“**

Bauherr:
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Anstalt des Öffentlichen Rechts
Bereich Fahrwege
Bautechnische Anlagen Straßenbahn

Auftraggeber:
Ingenieurbüro Wosnitza und Knappe

Auftragnehmer:
Daber & Kriege GmbH
Freiraum + Landschaft
Am Bahnhof 2
15831 Blankenfelde-Mahlow / OT Mahlow

Bearbeitungszeitraum:
2018

Projektleitung und Fachliche Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Tanja Driemel
M. Eng. Antje Wittmann

D&K

Daber & Kriege GmbH
Freiraum + Landschaft



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Methodik.....	1
4.	Beschreibung des Vorhabens	2
5.	Erfassung der Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG.....	3
6.	Zusammenfassende Einschätzung einer möglichen UVP-Pflicht nach § 7 UVPG	13

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) plant in der Eldenaer Straße im Bereich der Haltestelle Proskauer Straße in Berlin Friedrichshain – Kreuzberg Ortsteil Friedrichshain die Erneuerung der Gleisanlagen, um in seiner Lage der verkehrlichen Bedeutung gerecht zu werden.

Die Maßnahme erfolgt im Rahmen der Erneuerung des Gesamtvorhabens „Eldenaer Straße“. Das Gesamtvorhaben erstreckt sich zwischen Bersarinplatz und Loeperplatz und beinhaltet in seinem Verlauf die Straßen: Weidenweg, Liebigstraße, Eldenaer Straße und Schefelstraße. Auf dem Streckenabschnitt verkehrt die Straßenbahnlinie 21.

Das Gelände ist gekennzeichnet durch ein hohes Verkehrsaufkommen (Pkw-Individualverkehr, Bus und Tram).

Für das Vorhaben wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, die nachfolgend dokumentiert ist.

2. Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlage der allgemeinen Vorprüfung ist das UVPG. Gemäß UVPG Anlage 1 Liste „UVP-Pflichtige Vorhaben“ ist für „Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“ eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzusehen.

Für die geplante Erneuerung der Gleisanlagen im Bereich der Haltestelle Proskauer Straße ist demnach die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung dient dazu, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens abzuschätzen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Sofern in der Anlage 1 UVPG für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 zu berücksichtigen wären (§ 7 UVPG).

3. Methodik

Die Gliederung der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung erfolgte nach den Vorgaben der Anlage 3 zum UVPG („Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“).

Diese gliedert die allgemeine Vorprüfung in drei Teilbereiche. Der erste Bereich (Ziffer 1.1 bis 1.7) stellt einen rein deskriptiven Teil der Vorprüfung dar, bei dem die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens wertfrei zusammengestellt werden. Der zweite Bereich (Ziffer

2.1 bis 2.3) umfasst die Zusammenstellung und gutachterliche Beurteilung standortbezogener Merkmale, d. h. die umweltbezogene Bestandserfassung. In diesem Zusammenhang werden noch keine Auswirkungen prognostiziert, dies geschieht erst im dritten Bereich der Vorprüfung (Ziffer 3.1 bis 3.7). Hier werden die Aspekte der zuvor behandelten Bereiche zusammengeführt und die Merkmale der (potenziellen) Auswirkungen prognostiziert.

Als weitere inhaltliche Konkretisierung des Umweltbegriffes dienen die Schutzgüter des § 2 (1) UVPG. Hierbei handelt es sich um

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wird nicht wie bei der UVP eine ausführliche schutzgutbezogene Auswirkungsprognose erarbeitet, stattdessen sind gemäß § 7 UVPG die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien „überschlägig“ abzuarbeiten. Die Empfindlichkeiten der Schutzgüter sind bei der Abgrenzung des zu betrachtenden Gebietes zu berücksichtigen. Für die o.g. Schutzgüter werden das Baufeld sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen um den geplanten Umbaustandort betrachtet. Dies deckt die Wirkungen, die vom Vorhaben auf diese Schutzgüter ausgehen, hinreichend ab. Über den Untersuchungsraum reichende indirekte Projekteinwirkungen für den Naturhaushalt, z. B. für Tierarten, für das Landschaftsbild und die freiraumbezogene Erholung werden ebenfalls betrachtet und ggf. in den jeweiligen Kapiteln erläutert.

4. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Grundinstandsetzung der Straßenbahnstrecke in der Eldenaer Straße. Eine grundlegende Veränderung der Linienführung ist nicht vorgesehen, jedoch sind im Bereich Proskauer Straße Gleiskorrekturen geplant.

Mit dem Vorhaben ist ferner der Einsatz einer verbesserten Gleisbauart und der Neubau der Haltestelle Proskauer Straße mit gegenüberliegenden Haltestellenkaps vorgesehen.

Der Bereich des Straßenbahnabschnittes beginnt westlich der Einmündung Proskauer Straße (Bau-km 0+238,259 – Gleis 1) und endet ca. 140 m östlich der Einmündung (Bau-km 0+434,515 – Gleis 1). Der Streckenabschnitt hat eine Länge von ca. 200 m.

Die Baustelle ist verkehrstechnisch erschlossen. Gesonderte Flächen für die Baustelleneinrichtung sind nicht vorgesehen.

5. Erfassung der Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG

Die Kriterien, die die Anlage 3 des UVPG vorgibt, werden im Folgenden abgearbeitet.

Abarbeitung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG)

1.1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Baulänge beträgt ca. 200 m (die Länge ergibt sich aus der Gesamtlänge von Beginn bis Ende des Umbaubereichs). Der geschätzte Flächenumfang des Baufeldes beträgt ca. 0,4 ha.

Erdarbeiten finden im geringen Umfang zur Herstellung des Erdplanums statt, wobei es zu keinen Abtragungen oder Anhebungen größer 1,0 m über jetzigem Geländeniveau kommt.

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Nördlich des Planungsbereichs der Haltestelle Proskauer Straße wird die Gleisanlage bis zum Bersarinplatz erneuert und südlich bis zum Loeperplatz. Mit dieser Maßnahme soll das bestehende ÖPNV-Netz verbessert werden.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche

Für das Bauvorhaben werden Flächen in Anspruch genommen. Der geschätzte Flächenumfang beträgt ca. 0,4 ha. Die Beanspruchung von Flächen erfolgt im Verkehrsraum im Stadtgebiet von Berlin. Durch das Vorhaben werden keine Flächen beansprucht, denen besondere Funktionen für einzelne oder mehrere Schutzgüter zukommen.

Wasser

Im Untersuchungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Die Gleise, die Fahrbahn und die Nebenflächen werden über Straßenabläufe entwässert, die an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind. Durch das Vorhaben findet keine wesentliche Veränderung der bestehenden Entwässerungssituation statt.

Boden

Durch das Vorhaben werden anlagen- und baubedingt keine baulichen Änderungen außerhalb der bereits befestigten Flächen vorgenommen.

Veränderung von Fauna, Flora und Biotopen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Biotope mit hoher und sehr hoher Wertigkeit überplant. Es findet eine Beanspruchung von Flächen des Verkehrsraumes der Eldenaer Straße statt. In der stadteinwertigen Haltestelle behindert ein Baum das Bauvorhaben und muss gefällt werden. Der Baum unterliegt der Berliner Baumschutzverordnung.

Veränderung des Landschaftsbildes

Das Untersuchungsgebiet hat aufgrund der Nutzung als Verkehrsraum keinen besonderen Landschafts- bzw. Ortscharakter. Landschaftsbildprägende und naturnahe Strukturelemente sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

1.4. Abfallerzeugung

Der Betrieb der Straßenbahn im Bereich des Vorhabens ist nicht mit der Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verbunden.

Im Zuge des Bauvorhabens ist von folgende Abfallmengen auszugehen:

- Gebundene Deckschichten ca. 4.500 m³
- Ungebundene Tragschichten (Schotter etc.): ca. 335 m³
- Boden: ca. 520 m³
- Schienenstahl und Kleineisen: ca. 50 to

Baubedingt kann im Zuge des Straßenaufbruchs das Auftreten gefährlicher Abfälle nicht ausgeschlossen werden, Im Rahmen der Baudurchführung sind anfallende gefährliche Abfälle zu dokumentieren und entsprechend den in Berlin/Brandenburg geltenden gesetzlichen Vorschriften fachgerecht zu entsorgen.

1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Betriebsbedingt führt der Umbau der Gleise im Bereich der Proskauer Straße zu einer Verbesserung der Verkehrssituation am geplanten Standort.

Die zu erwartenden Lärm- / Erschütterungsimmissionen sind im Schall- und Schwingungstechnischen Bericht ermittelt worden. Es werden keine Maßnahmen der Lärmvorsorge für das Bauvorhaben notwendig.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen dokumentieren in erster Linie die erhebliche Verbesserung, die durch den Einsatz eines dem Stand der Technik entsprechenden straßenbündigen Gleises – im vorliegenden Fall das „Neue Berliner Straßengleis – NBS“ – anstelle der bisherigen Großverbundplatten GVP erzielt wird. Der Tatbestand der wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV wird an keinem Immissionsort im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme erfüllt. Dies gilt für die Beurteilungspegel aus dem Straßenbahn- und Kfz-Verkehr sowie für die Summenpegel.

Zusammengefasst führt der geplante Bau der Haltestelle Proskauer Straße nicht zu Betroffenheiten und löst keine Maßnahmen der Lärmvorsorge aus. Anspruchsberechtigung

auf passiven Schallschutz dem Grunde nach oder auf Entschädigung wegen verbleibender Beeinträchtigungen entsteht nicht.

Die Schwingungstechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbesserung durch den Einsatz des NBS die geringe Verschlechterung infolge der Abstandsverminderungen bei weitem überwiegt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich, zusätzliche technische Maßnahmen im Gleisbereich zur Minderung von Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen vorzusehen.

Auch die Untersuchung der Elektromagnetischen Verträglichkeit hat eine gesundheitliche Gefährdung von Anwohnern bei der Anwendung anerkannter Regeln der Technik sowie der geltenden Bestimmungen ausgeschlossen.

Während der Bauphase stellt der Baustellenverkehr eine potenzielle Quelle von Umweltverschmutzungen und Belästigungen dar. Diese ergeben sich durch die Emission von Luftschadstoffen, Geräuschen (Lärm) und Licht. Erhebliche Stoffeinträge in Boden, Oberflächengewässer und Grundwasser sind nicht zu erwarten.

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf

1.6.1. Verwendete Stoffe und Technologien

Es werden keine besonderen Stoffe oder Technologien eingesetzt, von denen schädliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten.

1.6.2. Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Gestaltung neuer Straßenbahngleise und Haltestellen an einem bestehenden Verkehrsweg in Berlin. Die Anfälligkeit dieser Art von Vorhaben für Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung kann als sehr gering eingeschätzt werden.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat am 17.10.2018 einen Kartenausschnitt mit den störfallrelevanten Betrieben in der mittelbaren Nachbarschaft des Vorhabens übergeben. Gemäß Auskunft der Senatsverwaltung liegt das Vorhabengebiet außerhalb des Achtungsabstandes von Störfallbetrieben.

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei ordnungsgemäßem Betrieb und Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen und technischen Normen gehen von dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, aus (siehe hierzu auch Punkt 1.5).

Gesamteinschätzung der Nr. 1 der Anlage 3 UVPG – Merkmale des Vorhabens

Bei der vorangegangenen Beschreibung der Merkmale des Vorhabens lassen sich folgende Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens herausarbeiten:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme (temporäre Flächenbeanspruchung; Entfernung von Vegetation)
- Emissionen (Luftverunreinigungen, Lärm, Licht)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme für den Umbau der Gleise

Betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten, da lediglich eine vorhandene Verkehrsanlage umgebaut wird.

2. Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG)

2.1. Bestehende Nutzung

Die geplante Gestaltung neuer Straßenbahngleise im Bereich der Proskauer Straße erfolgt im städtischen Kernbereich von Friedrichshain in Berlin innerhalb des vorhandenen Verkehrsraums einschließlich der Nebenanlagen. Flächen für Erholung sind nicht direkt betroffen.

Es sind keine land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen.

Betroffen durch das Vorhaben sind die Anwohner der an den Verkehrsraum angrenzenden Wohnbebauung und die Nutzer der nördlich angrenzenden Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe „ehemaliges Schlachthofgebiet“. Nördlich grenzt ferner der Blankensteinpark und südlich der Forckenbeckplatz an das Vorhaben an. Die genannten Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.) liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

Aus dem Flächennutzungsplan Berlin (FNP) und dem Landschaftsprogramm Berlins sind keine planungsrelevanten Angaben zum Eingriffsbereich abzuleiten. Generell ist eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Straßenraum anzustreben. Es besteht die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Flächennutzungsplanung für Berlin.

Wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht dauerhaft beeinträchtigt.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (von Fläche, Boden, Wasser, Natur und Landschaft des Gebietes)

Wasser

Oberflächengewässer werden nicht betroffen.

Das Grundwasser im Untersuchungsgebiet ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen als geschützt eingestuft. Das Grundwasser besitzt demnach eine sehr geringe Verschmutzungsempfindlichkeit. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Boden und Fläche

Die Böden in dem durch das Vorhaben unmittelbar betroffenen Gebiet sind weitgehend versiegelt oder stark anthropogen überformt. Böden besonderer Bedeutung sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Beanspruchung von Flächen erfolgt im Verkehrsraum im Stadtgebiet von Berlin. Durch das Vorhaben werden keine Flächen beansprucht, denen besondere Funktionen für einzelne oder mehrere Schutzgüter zukommen

Altlasten, Altablagerungen oder Deponien sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Natur und Landschaft

Bei den durch das Vorhaben betroffenen Nebenanlagen handelt es sich um befestigte Flächen und Straßenbegleitgrün an der Eldenaer Straße. Die durch das Vorhaben beanspruchten Biotoptypen sind von geringem Wert. Es werden keine Gebiete mit ausgewiesener besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung von dem Vorhaben beansprucht.

Im Nahbereich des geplanten Vorhabens ist aufgrund der hohen Vorbelastungen und geringen Lebensraumeignung nicht mit einem Vorkommen besonders und streng geschützter Arten zu rechnen. Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind nicht vorhanden.

Ferner sind im Bereich des Vorhabens keine Gebiete mit besonderer klimatischer Bedeutung vorhanden.

Das Ortsbild in dem durch das Vorhaben betroffenen Raum entspricht dem einer von Verkehrsanlagen überprägten Innenstadt. Bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

2.3.1. Natura 2000-Gebiete (§ 7 (1) Nr. 8 BNatSchG)

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

2.3.2. Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 BNatSchG), soweit nicht unter 2.3.1 erfasst

Naturschutzgebiete werden nicht betroffen.

2.3.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), soweit nicht unter 2.3.1 erfasst

Nationalparke und Nationale Naturmonumente werden nicht betroffen.

2.3.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) (§§ 25 und 26 BNatSchG)

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

2.3.5. Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmäler werden nicht betroffen.

2.3.6. geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), einschließlich Alleeen

Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleeen werden nicht betroffen.

2.3.7. gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Durch das geplante Vorhaben werden keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen.

2.3.8. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (§§ 51 und 53 (4) des Wasserhaushaltsgesetzes) sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiete (§§ 73 (1) und 76 WHG)

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

2.3.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt.

2.3.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 (2) Nr. 2 ROG

Im FNP Berlin 2016 (SenUVK) ist das Untersuchungsgebiet entlang der Eldenaer Straße nördlich als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen. Südlich an den Verkehrsraum angrenzend befinden sich Wohnbauflächen. Auf der Höhe der Proskauer Straße befinden sich zudem beidseitig Grünflächen / Parkanlagen (Blankensteinpark und Forckenbeckplatz). Diese Gebiete werden durch das Bauvorhaben nicht dauerhaft beeinträchtigt.

2.3.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Im Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß Berliner Denkmalliste die folgenden Baudenkmale beziehungsweise Denkmalbereiche (Ensembles).

- Zentralvieh- und Schlachthof (Bezeichnung: - 09090124, T)

Das Ensemble liegt im angrenzenden Bezirk Pankow von Berlin außerhalb des Baubereichs und ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Die zu erwartenden Wirkungen sind auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahme beschränkt. Dabei handelt es sich geografisch um den städtischen Kernbereich Friedrichshain von Berlin. Über die bereits vorhandenen Vorbelastungen sind keine weiteren dauerhaften erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Das geplante Vorhaben wird innerhalb des vorhandenen Verkehrsraums einschließlich der Nebenanlagen realisiert. Angrenzend befinden sich Wohnbauflächen und das Gewerbe- und Einzelhandelbetriebe „ehemaliges Schlachthofgebiet“.

Die zu erwartenden Lärm- / Erschütterungsimmissionen sind im Schall- und Schwingungstechnischen Bericht ermittelt worden. Es werden keine Maßnahmen der Lärmvorsorge für das Bauvorhaben notwendig.

Fernwirkungen über den Ort der Entstehung hinaus sind grundsätzlich nicht zu erwarten.

Es ist somit nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung auszugehen.

3.2. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

3.3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Bei den zu erwartenden Wirkungen handelt es sich um die normalen Folgewirkungen eines Bauvorhabens auf die in Anspruch genommenen Ressourcen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen liegen nicht vor.

Zur Beurteilung der Schwere und Komplexität der Auswirkungen werden die Schutzgüter des § 2 (1) UVPG einer zusammenfassenden Einzelbetrachtung unterzogen:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Gesundheitsgefahren siehe 3.1

Schutzgut Boden und Fläche

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch die Nutzung von Böden als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie durch die Anlage von Arbeitsstreifen ergeben. Des Weiteren besteht die Gefahr des Eintrages von Ölen und anderen Fremdstoffen in Boden und Grundwasser. Durch das Vorhaben werden keine natürlichen und unbelasteten Böden beansprucht. Beeinträchtigungen können weitestgehend vermieden werden. Im vorliegenden Fall sind durch die Lage im vorbelasteten Bereich keine dauerhaften Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Anlagebedingt werden durch das Vorhaben keine bisher unversiegelten Flächen beansprucht / versiegelt.

Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf die Grundwasserfunktionen sind nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Im vorliegenden Fall sind keine dauerhaften Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Umbau der Straßenbahngleise im Bereich der Proskauer Straße erfolgt von den bestehenden Straßen bzw. von dem bestehendem Verkehrsraum aus. Baustreifen und Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des eigentlichen Baufeldes sind nicht geplant, so dass in diesem Sinne nicht mit temporären baubedingten Beeinträchtigungen von angrenzenden Biotopen zu rechnen ist.

Es besteht die Gefahr von baubedingter Beeinträchtigung von Bäumen im Bereich des geplanten Vorhabens. Eine Beeinträchtigung der Bäume wird durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert.

Es muss kleinflächig ein Baum (geschützt gemäß Berliner Baumschutzverordnung) gefällt werden. Generell dürfen Eingriffe in Gehölzbestände gemäß § 39 BNatSchG nur in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres vorgenommen werden. Die Inanspruchnahme der Fläche ist vorübergehend. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Wiederherstellung (Baumneupflanzung) am selben Standort möglich. Bei Berücksichtigung dieser Vorgabe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden faunistische Funktionsräume mit hoher bis sehr hoher Bedeutung nicht in Anspruch genommen.

Schutzgut Luft / Klima

Von baubedingten Beeinträchtigungen durch Abgase der Baufahrzeuge und Stäube ist auszugehen. Diese bewirken jedoch keine wesentliche Änderung der Luftqualitätsparameter im Raum, da sie nur vorübergehend und nur während der Bauphase auftreten.

Auf die mikroklimatische und lufthygienische Situation hat der bauzeitliche und anlagebedingte Verlust von Vegetation nur geringe Auswirkungen.

Durch den Umbau der Straßenbahngleise im Bereich der Proskauer Straße werden keine großräumigen Klimafaktoren verändert.

Betriebsbedingt ist nicht mit einer Zunahme von Verkehrsimmissionen zu rechnen, da lediglich eine vorhandene Verkehrsanlage umgebaut wird (siehe Punkt 1.5).

Schutzgut Landschaft

Erheblich sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wenn die für die ästhetischen Qualitäten des Landschaftsbildes bedeutsamen Strukturen und Elemente beseitigt, überformt oder vermindert werden.

Durch das Vorhaben kommt es nicht zum Verlust von landschaftsprägenden Elementen und damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Visuelle Beeinträchtigungen ergeben sich durch den Umbau der Straßenbahngleise im Bereich der Proskauer Straße nicht.

Die Zugänglichkeit wird nur vorübergehend beeinträchtigt, für den Erholungswert ergeben sich keine Veränderungen. Dauerhafte Landschaftsbildbeeinträchtigungen und Beeinträchtigungen der Erholungseignung können ausgeschlossen werden.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter siehe 2.3.11

Wechselwirkungen im Sinne des UVPG beziehen sich auf erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern wie auch innerhalb dieser. Wirkungen können sich summieren, verstärken oder gar potenzieren, alternativ sind auch eine Verminderung oder Aufhebung denkbar. Im vorliegenden Fall sind die üblichen Wirkpfade z. B. zwischen Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren zu erwarten. Relevante Auswirkungen auf das Gesamtsystem als Folge von Wechselwirkungen sind jedoch auf Grund des geringen Umfangs und der Vorbelastungen im Verkehrsraum in einem städtischen Kernbereich von Berlin nicht zu prognostizieren.

3.4. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die aufgeführten Auswirkungen auf die Schutzgüter treten mit der Realisierung des Vorhabens auf. Die Flächenbeanspruchung für das Vorhaben und die genannten Emissionen (baubedingt und betriebsbedingt) sind unvermeidlich. Sie treten in jedem Fall auf. Bei Durchführung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist einzuschätzen, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

3.5. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen können aus der Emission von Luftschadstoffen, Geräuschen und Licht resultieren sowie durch die Verdichtung und Verunreinigung von Boden / Wasser entstehen. Demgegenüber treten anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf, sobald das Vorhaben realisiert und in Betrieb ist.

Bei dem vorliegenden Vorhaben sind keine dauerhaften Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.6. Zusammenwirkungen der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinen unerwünschten Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, die entweder zu Summationen bereits bekannter Wirkungen oder gar zu neuartigen Effekten einer neuen Qualität führen könnten.

3.7. Verminderung von Auswirkungen

Bei der Planung wurde auf eine flächensparende Bauweise bei dem Umbau der Straßenbahngleise im Bereich der Proskauer Straße geachtet. Es kommt zu keiner Veränderung des Versiegelungsgrades.

Es besteht die Gefahr von baubedingter Beeinträchtigung von Bäumen im Bereich des geplanten Vorhabens. Eine Beeinträchtigung der Bäume wird durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert.

6. Zusammenfassende Einschätzung einer möglichen UVP-Pflicht nach § 7 UVPG

Da es sich um einen Umbau einer bestehenden Verkehrsanlage in einem städtischen Kernbereich von Berlin handelt und bedeutsame Naturräume nicht berührt werden, ergeben sich keine Konfliktschwerpunkte. Als Konfliktschwerpunkte werden Bereiche definiert, in denen erhebliche Beeinträchtigungen für zahlreiche bzw. für sämtliche der untersuchten Schutzgüter möglich sind, die im beeinträchtigten Bereich eine sehr hohe bzw. hohe Bedeutung erreichen.

Relevante Wechselwirkungen der Schutzgüter, die zu einer Verstärkung der Eingriffswirkung führen können, sind ebenfalls nicht zu verzeichnen. Sofern die zu erwartenden Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen (i. S. d. Eingriffsregelung) führen, sind diese ausgleichbar.

Im Sinne des UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die zu erwartenden Lärm- / Erschütterungsimmissionen sind im Schall- und Schwingungstechnischen Bericht ermittelt worden. Es werden keine Maßnahmen der Lärmvorsorge für das Bauvorhaben notwendig.

Durch das Vorhaben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten wesentlichen Kriterien unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu prognostizieren. Eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit wird vor diesem Hintergrund aus fachgutachtlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.